



## **Gebührensatzung der Hochschule Biberach in der wissenschaftlichen Weiterbildung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, Satz 1, 13 Abs. 1 und 2 sowie 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 hat der Senat der Hochschule Biberach in seiner Sitzung vom 21.05.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gebühren, die für die Teilnahme an weiterbildenden Bachelor- und Master-Studiengängen sowie für Kontaktstudien- und Zertifikatsangebote im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung erhoben werden.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Hochschule Biberach erhebt im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung Gebühren für folgende Studienangebote:

- weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 31 Abs. 2 und 3 LHG
- Kontaktstudienangebote gem. § 31 Abs. 5 LHG

(2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gem. §§ 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gem. dem Studierendenwerkgesetz und der Beitragssatzung der Studierendenschaft bleiben davon unberührt.

### **§ 3 Entstehen der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit dem verbindlichen Antrag auf Teilnahme an einem Kontaktstudienangebot bzw. bei einem weiterbildenden Studiengang mit dem Antrag auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung. Teilnehmende verpflichten sich mit der verbindlichen Anmeldung, mit dem Antrag auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung zur fristgerechten Entrichtung der jeweiligen Gebühren.

(2) Ein Weiterbildungsangebot kann ausgesetzt werden, wenn in dem betreffenden Angebotszeitraum eine Mindestzahl an Teilnehmenden nicht erreicht wird. Die Mindestteilnehmendenzahl variiert zwischen den Studienangeboten und wird jeweils vom Rektorat festgelegt.

### **§ 4 Höhe und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Je nach Umfang und Ausgestaltung der Studien- und Kontaktstudienangebote wird die Höhe der Gebühren von der Hochschule festgesetzt und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft und ggf. angepasst.



- (2) Die Gebühren werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für weiterbildende Studiengänge bzw. für Kontaktstudien werden mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (4) Die Gebühren für die weiterbildenden Studiengänge werden semesterweise erhoben. Bei Immatrikulation wird der Gebührenbescheid vor Beginn des Semesters erlassen, in den folgenden Semestern mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester.
- (5) Bei Kontaktstudien wird die Gebühr pro Kontaktstudienangebot (d.h. pro Modul / pro CAS/DAS oder pro CBS/DBS) erhoben. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen werden nur die Gebühren der Module der Hochschule Biberach abgerechnet. Der Erlass des Gebührenbescheids ergeht vor Aufnahme des (Kontakt-)Studiums. Werden die Gebühren nicht innerhalb der im Bescheid bestimmten Fälligkeit entrichtet, kann der Studierende das (Kontakt-)Studium nicht aufnehmen.
- (6) Studierende, die sich ausschließlich für das Modul „Master-Thesis“ in den Studiengang einschreiben und keine weiteren Vorlesungen besuchen bzw. Prüfungen des jeweiligen Studiengangs absolvieren, müssen außer der Gebühr für das Modul „Masterthesis“ keine Gebühren entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.
- (7) Für Semester, in denen ausschließlich die Abgabe der Bachelor- oder Master-Thesis erfolgt und keine weiteren Vorlesungen besucht bzw. Prüfungen des jeweiligen Studiengangs absolviert werden, werden keine Semestergebühren erhoben. Außerdem muss die Anmeldung zur Bachelor- und Master-Thesis im Semester vor der Abgabe erfolgen. Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.



## **§ 5 Exmatrikulation, Rückerstattung und Beurlaubung**

(1) Bei Exmatrikulation sind alle bis dato erhobenen Gebühren zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester werden erlassen.

(2) Nach Erlass des Gebührenbescheids ist ein Rücktritt innerhalb der nächsten 14 Tage kostenfrei und ohne Angabe von Gründen möglich und muss schriftlich erfolgen. Ab Beginn des Semesters des (Kontakt-)Studiums, 01.04. bzw. 01.10 für den Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften sowie 01.03. bzw. 01.09. für die Masterstudiengänge Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) und Transformationsmanagement in Organisationen) ist ein kostenfreier Rücktritt nicht möglich.

(3) Im Falle eines Rücktritts vor Beginn des Semesters oder innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Semesterbeginn kann die Gebühr für das (Kontakt-)Studium nach Stellung eines schriftlichen Antrags zu 50% erstattet werden.

Im Fall, dass seitens der Hochschule noch kein Zugang zu Studienmaterialien gewährt wurde, gilt § 5 Abs. 2.

(4) Eine Rückerstattung nach Aufnahme des (Kontakt-)Studiums ist nur in besonderen Fällen möglich. In diesem Fall wird die Höhe der Rückerstattung gemessen an den bereits in Anspruch genommenen Leistungen und von der Institutsleitung des Instituts für Bildungstransfer festgesetzt.

(5) Für Urlaubssemester werden keine Studiengebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studiensemesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft die Institutsleitung des Instituts für Bildungstransfer. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

(6) Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.

## **§ 6 Stundung und Erlass**

(1) Die Hochschule Biberach kann in besonderen Fällen auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmen sich nach den §§ 21 und 22 LGebG i.V.m. §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben hiervon unberührt.



(3) Anträge zur Stundung, Ratenzahlung oder Erlass sind vor Beginn des Semesters zu stellen. Die Entscheidung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Institutsleitung des Instituts für Bildungstransfer.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biberach, der 27.05.2025

gez.

Professor Dr.-Ing. Matthias Bahr  
Rektor



**Anlage 3**  
**Master Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften (M. Sc.)**

	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1</b>	<b>Pharmazeutische Grundlagen und Antikörper Engineering (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN - Für Kontaktstudierende	 1.490 1.590
<b>2</b>	<b>Medizinische Grundlagen (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN - Für Kontaktstudierende	 1.150 1.250
<b>3</b>	<b>Methodenentwicklung, Basics of Good Manufacturing Practice (Modul 3 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN - Für Kontaktstudierende	 1.590 1.690
<b>4</b>	<b>Key Account und Pharma-Marketing (Modul 3 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN - Für Kontaktstudierende	 590 640
<b>5</b>	<b>Projektmanagement und Professional Skills (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN - Für Kontaktstudierende	 1.150 1.250
<b>6</b>	<b>Upstream Processing (USP), Downstream Processing (DSP) and Process Optimization (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN - Für Kontaktstudierende	 1.490 1.590
<b>7</b>	<b>Cell Line Engineering (Modul 3 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN - Für Kontaktstudierende	 590 640



<b>8</b>	<b>Arzneimittelzulassung und Recht (Modul 6 LP)</b>	
	- Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN	1.150
	- Für Kontaktstudierende	1.250
<b>9</b>	<b>Medizinische Messtechnik (Modul 6 LP)</b>	
	- Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN	1.150
	- Für Kontaktstudierende	1.250
<b>10</b>	<b>Labordiagnostik (Modul 6 LP)</b>	
	- Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN	1.490
	- Für Kontaktstudierende	1.590
<b>11</b>	<b>Medizintechnik (Modul 6 LP)</b>	
	- Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN	1.150
	- Für Kontaktstudierende	1.250
<b>12</b>	<b>Advanced Good Manufacturing Practice (GMP) und Data Sciences (Modul 3 LP)</b>	
	- Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN	1.550
	- Für Kontaktstudierende	1.650
<b>13</b>	<b>Digitalisierung in der Produktion und Prozesstechnik (Modul 3 LP)</b>	
	- Für immatrikulierte Studierende / DAS o. CAS TN	1.050
	- Für Kontaktstudierende	1.150
<b>15</b>	Gebühr für die bedarfsweise Wiederholung eines Moduls inkl. erneuter Prüfungsabnahme	60 % der Gebühr
<b>16</b>	Gebühr für das Modul „Masterthesis“ (bei Anfertigung außerhalb) inkl. Prüfungsabnahme und Zeugnisausstellung	1.800
<b>17</b>	Gebühr für das Modul „Masterthesis“ (bei Nutzung der Infrastruktur wie Laborräume der Hochschule) inkl. Prüfungsabnahme und Zeugnisausstellung	4.500
<b>18</b>	Gebühr für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach der Studien- und Prüfungsordnung	150



<b>19</b>	Gebühr zur Erstellung eines Zertifikats bei immatrikulierten Studierenden	80
<b>20</b>	Gebühr für die Abschlussarbeit im Diploma of Advanced Studies (6 LP) <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Anfertigung außerhalb der Hochschule</li><li>- bei Nutzung der Infrastruktur wie Laborräume der Hochschule</li></ul>	600 1200